

N. XXIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 19. Juli 1842, wegen der Arrestanlegung auf das von der Leichencommune zu Egeledorf und Dröbischau ausgezahlt werdende Leichencassenge'd.

(N. Wochenst. 1842. St. 30.)

Nachdem die Filial-Ortschaften Egeledorf und Dröbischau und mehrere Einwohner der benachbarten Dörfer die Erlaubniß zu Errichtung einer Leichencommune erhalten haben, und in den diesfälligen Statuten §. 16. bestimmt ist, daß auf das ausgezahlt werdende Leichencassengeld nur von denjenigen Arrest gelegt werden darf, welche wegen der Begräbniskosten selbst oder wegen zum Vortheil der Leichen-Casse gemachter Auslagen an dem Nachlasse des Verstorbenen Forderungen zu stellen haben, so wird solches und daß dieser Punkt von Serenissimo auf diesethalb erstatteten unterthänigsten Bericht gnädigst genehmiget worden, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 19. Juli 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Königler.

A. H. Blandi.

